



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Vernehmlassung "Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung"

Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst Justiz
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf zur „Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung“

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zur Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung Stellung nehmen zu können und ersucht die zuständigen Stellen, von folgenden Ausführungen, welche sich auf den zugestellten Fragebogen beziehen, Kenntnis zu nehmen:

1. Eine Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung ist zwingend nötig, da der Kanton Zuständigkeits- und Organisationsfragen zu regeln hat. Entsprechend wird der entsprechenden Gesetzgebung unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen im Grundsatz zugestimmt.
2. Der Friedensrichter soll im Kanton Solothurn auch nach Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung als Zivilgerichtsbehörde beibehalten werden. Das Amt des Friedensrichters ist im Kanton fest verwurzelt, weshalb bereits historische Gründe für eine Beibehaltung sprechen. Der Friedensrichter kennt die Leute und die Strukturen einer Gemeinde und ist deshalb bei geschickter Amtsführung in der Lage, Streitigkeiten zwischen Gemeindeangehörigen schnell und kostengünstig zu schlichten bzw. zu helfen, Zivilprozesse zu verhindern.

Allerdings erachtet die SP SO die Tätigkeit der Friedensrichter aus den dargelegten Gründen nur in den Fällen als sinnvoll, da die beteiligten Parteien in der gleichen Gemeinde Wohnsitz haben. Eine mögliche Schaffung von Friedensrichterkreisen, wie sie § 5 Abs. 3 GO vorsieht, erscheint nicht sinnvoll. Bei einem Friedensrichter, der für ein (wie auch immer definiertes) grösseres Gebiet zuständig ist, fallen die geschilderten Vorteile (Kenntnis von Leuten und Strukturen) weg. Bei einer Schaffung von Friedensrichterkreisen wäre vielmehr der Gerichtspräsident die geeignete Person für die Durchführung von Schlichtungsverfahren (wie er es ja auch in allen Fällen, da die Parteien nicht in der gleichen Gemeinde Wohnsitz haben, ist).



Vernehmlassung "Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung"

Die Beibehaltung des Friedensrichters als Zivilgerichtsbehörde wird also für alle Fälle, da die Prozessparteien in der gleichen Gemeinde Wohnsitz haben, befürwortet.

3. Die in der ZPO CH vorgesehenen Kompetenzen der Schlichtungsbehörde (Entscheidkompetenz Fr. 2'000.--; Urteilstvorschlag Fr. 5'000.--) sind unseres Erachtens zwingender Natur und insofern nicht disponibel. Entsprechend haben die Friedensrichter in den ihnen zugewiesenen Fällen (beide bzw. alle Parteien wohnen in derselben Gemeinde) die in der ZPO CH vorgesehenen Entscheid- und Vorschlagskompetenzen. Es würde im Interesse einer klaren und einfachen Regelung auch keinen Sinn machen, diese Kompetenzen abweichend zu regeln, selbst wenn dies die ZPO CH zulassen würde.
4. Entfällt.
5. Die SP Kanton Solothurn lehnt einen Verzicht auf die Arbeitsgerichte ab. Die seinerzeitige Einführung von Arbeitsgerichten, die – nebst dem Vorsitzenden – paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen zusammengesetzt sind, entsprang einer sozialpolitischen Zielsetzung, an welcher sich bis heute nichts geändert hat. Gerade in Krisenzeiten, wie sie heute bestehen, ist es von grosser Wichtigkeit, dass arbeitsgerichtliche Streitigkeiten von Richtern/ Richterinnen entschieden werden, die „vom Fach“ sind und sich in der Branche, in welcher die Parteien tätig sind, auskennen. Es ist deshalb an den Arbeitsgerichten, wie sie bis heute bestehen, festzuhalten.
6. Die Reduktion der Anzahl Amtsrichter und Ersatzrichter erscheint grundsätzlich sinnvoll. Im Bereich Strafrecht führte die Einführung des Staatsanwaltsmodells zu einer neuen Kompetenzordnung, indem der Gerichtspräsident Fälle mit Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten als Einzelrichter beurteilt. Entsprechend nahmen die Einsätze der Amtsrichter ab. Eine Reduktion der Anzahl Amtsrichter ermöglicht es dem einzelnen Richter, grössere Erfahrung, Wissen und Sicherheit zu erlangen.

Allerdings erscheint eine generelle Halbierung der Amtsrichter und Ersatzrichter nicht als angemessen. Vielmehr ist eine Reduktion auf Grund der jeweiligen Geschäftslasten in den einzelnen Amteien vorzunehmen. So dürfte eine Halbierung in der Amtei Dorneck-Thierstein angebracht sein, während sich in der Amtei Olten-Gösgen durch eine Halbierung der Anzahl Amts- und Ersatzrichter eine zu grosse Beanspruchung der einzelnen Laienrichter ergeben könnte.

7. Zusätzlich zum eigentlichen Fragebogen sind folgende Revisionspunkte aufzunehmen:
 - 7.1. Angesichts der laufenden Revisionsarbeiten am Gerichtsorganisationsgesetz erscheint es als angezeigt, die Möglichkeit der gegenseitigen Vertretung der GerichtspräsidentInnen im Kanton zwecks Ausgleichs unterschiedlicher Geschäftslasten zu prüfen, um die Flexibilität der Justizbehörden zu gewährleisten. Ein entsprechendes Bedürfnis besteht umso mehr, als mit der Einführung der ZPO CH (und der StPO CH) die Prozessführung mit erheblichem Mehraufwand verbunden sein wird (Stichwort: Protokollierungspflicht). Unter diesen Umständen dürfte eine gegenseitige Vertretungsmöglichkeit der GerichtspräsidentInnen innerhalb der einzelnen Amteien von grossem Vorteil sein.



Ebenso sollte im Rahmen der laufenden Revisionsarbeiten die Möglichkeit der Schaffung von Teilpensen für Gerichtspräsidenten geprüft werden, dies ebenfalls im Zusammenhang mit möglichen gegenseitigen Vertretungen in den Amteien des Kantons sowie im Hinblick auf den erwähnten Mehraufwand für die Justiz nach der Einführung der ZPO CH und der StPO CH.

7.2. Sodann ergeben sich folgende Bemerkungen im Zusammenhang mit der Revision des Gebührentarifs:

7.2.1. Der Gebührentarif regelt die Kosten für die Tätigkeiten und Dienstleistungen von Verwaltung und Gerichten. Die Revision des Gebührentarifs erweist sich in einigen Punkten insofern als problematisch, als die für die Parteivertreter (AnwältInnen) vorgesehenen Entschädigungen gekürzt werden. Was sich auf den ersten Blick als Problem für den Anwaltsverband ausnimmt, erweist sich auch für den Rechtssuchenden als unbefriedigend. Wenn er nämlich bei Obsiegen vom Gericht eine tiefere Entschädigung zugesprochen erhält, wird er die Differenz an seine VertreterIn aus dem eigenen Sack bezahlen müssen. Deshalb sind einige Korrekturen angebracht.

7.2.2. § 179 Abs. 5 GebT sieht als Auslagenersatz eine Pauschale von 3% des Honorars vor. Bisher wurden die effektiv ausgewiesenen Auslagen ersetzt.

Die heutige Regelung ist beizubehalten. Die Pauschale kann zu unbefriedigenden und ungerechten Ergebnissen führen (z.B. ein Anwalt aus Solothurn vertritt eine Partei in Olten und muss dort zweimal vor Gericht erscheinen. Honorar Fr. 2'000.--, Auslagen Fr. 60.--. Dieser Betrag deckt gerade die Kosten des ÖV, aber keine Porti, Telefonkosten etc.).

7.2.3. Der revidierte § 181 GebT sieht für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die Zusprechung von Parteientschädigungen in Form von Pauschalen zu. Eine entsprechende Regelung ist für das Zivilverfahren nicht vorgesehen (§ 179 Abs. 1 GebT). Diese unterschiedliche Handhabung lässt sich sachlich nicht begründen; § 181 GebT kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

7.2.4. Der revidierte GebT sieht im Zivilverfahren keine Streitwertansätze mehr vor. In § 179 Abs. 2 GebT ist einzig vorgesehen, dass der Richter vom normalen Stundenansatz abweichen *kann*, um dem Streitwert des Falles oder besonderer Sachkenntnis der Vertretung Rechnung zu tragen.

Die entsprechende Formulierung sollte verbindlicher lauten. Eine VertreterIn, welche eine Millionenforderung durchsetzen bzw. z.B. in einem Verfahren über komplexe haftpflicht- und sozialversicherungsrechtliche Kenntnisse verfügen muss, wird dem Klienten einen erhöhten Stundenansatz in Rechnung stellen. Die Formulierung sollte deshalb lauten: Der Richter *weicht von diesem Satz ab,*

7.3. Schliesslich ist im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege noch auf die beabsichtigte Revision von § 76 VRG (Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen) zu verweisen. Gemäss Absatz 2 Stz 2 dieser Bestimmung ist die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für vorprozessualen Aufwand ausgeschlossen.



Vernehmlassung "Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung"

Im Zivilprozess ist die Regelung anders. So kann z.B. der Scheidungsrichter den Aufwand des Anwalts, den dieser im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einer Ehescheidungskonvention hatte, bevor er den Prozess einleitete, entschädigen. Diese Regelung macht durchaus Sinn, kann doch durch diesen geleisteten Aufwand den Gerichten viel Arbeit erspart und der Prozess wesentlich abgekürzt werden.

Es ist nun nicht einsehbar, aus welchem Grund diese Regelung nicht auch im verwaltungsgerichtlichen Prozessverfahren gelten soll. Auch hier bedarf es u.U. vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens Abklärungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die für die Prozessführung von Bedeutung sein können. Letztlich trifft die Regelung, dass solche (begründeten) Aufwendungen des Anwalts nicht entschädigt werden sollen, den unbemittelten Rechtssuchenden, weil der Anwalt kaum motiviert ist, ein Mandat zu führen, für welches er nur teilweise entschädigt wird. Aber auch die Gerichte können an dieser Lösung kein Interesse haben, trägt sie doch die Gefahr in sich, dass der Anwalt „auf Vorrat“ eine Klage einleitet, um seinen Aufwand entschädigt zu erhalten, und erst im Gerichtsverfahren eine einlässliche Prüfung der Prozessaussichten vornimmt.

§ 76 Abs. 2 Satz 2 VRG ist deshalb ersatzlos zu streichen. Damit gilt auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Regelung der ZPO CH, wonach die Entschädigung von vorprozessualen Aufwand möglich ist.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen in der Vorlage.

Freundliche Grüsse.

SP des Kantons Solothurn

Niklaus Wepfer, Parteisekretär

Solothurn 21. September 2009